

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Gerolstein

**Sitzungstermin:** 20.05.2020  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:41 Uhr  
**Ort, Raum:** Gerolstein, im Rondell

## **ANWESENHEIT:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 25

### **Stadtbürgermeister**

Herr Uwe Schneider Stadtbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Frau Gerlinde Blaumeiser Beigeordnete

---

Herr Kai-Uwe Dahm

---

Herr Dr. Florian Dunkel

---

Herr Stefan Feltes

---

Herr Hans-Hermann Grewe

---

Frau Judith Kästner-Hontheim

---

Herr Frank Kerner

---

Herr Karl-Heinz Kunze

---

Herr Herbert Lames Beigeordneter

---

Herr Gotthard Lenzen

---

Frau Evi Linnerth

---

Frau Judith Locker

---

Herr Horst Lodde bis TOP 9 (20:33 Uhr)

---

Frau Monika Neumann

---

Herr Andreas Oehms

---

Frau Elke Oestreich

---

Frau Leslie Raabe

---

Frau Julia Schildgen

---

Herr Volker Simon

---

Herr Tim Steen

---

Herr Björn Thömmes

---

Frau Monika Vogt

---

Herr Winfried Wülferath

---

### **Beigeordnete**

Frau Irmgard Dunkel Erste Beigeordnete

---

### **Verwaltung**

Herr Hans-Josef Hunz

---

Herr Jonas Mauer Protokollführer

---

Herr Winfried Schegner

---

### **Gäste**

Herr Thomas Lang B.K.S. Ing. Ges. für Stadtplanung,  
Raum- und Umweltplanung mbH zu TOP 5

---

## **Fehlende Personen:**

### **Mitglieder**

Herr Alfred Cornesse

entschuldigt

---

Die Mitglieder des Stadtrates Gerolstein waren durch Einladung vom 12.05.2020 auf Mittwoch, 20.05.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat Gerolstein war beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Nachwahl zu den Ausschüssen
3. Antrag der Stadtratsfraktion CDU - Resolution zur ärztlichen Versorgung
4. Stadt im Fluss 2. BA - Auftragsvergabe
5. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein  
Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn"  
Entwurfs- und Offenlagebeschluss nach § 4a BauGB
6. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein  
Bebauungsplan "Im Hostert - Teilbereich DWF"  
Beratung über eingegangene Stellungnahmen während der verkürzten Offenlage  
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
7. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein  
Aufstellung eines Bebauungsplanes "Sengheck/Am Sportfeld" unter gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes "An Sengheck" in der Stadt Gerolstein
8. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern
9. Informationen / Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheiten  
Aufstellung eines vhb BPlan in Gerolstein
12. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## Protokoll:

**TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**  
**Vorlage: 1-2911/20/12-125**

### Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Stadtratssitzung vom 11.03.2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen.

Nach Hinweis von Frau Evi Linnerth (SPD-Stadtratsfraktion) wurde festgestellt, dass in der Anwesenheitsliste ein Fehler unterlaufen ist. Stadtratsmitglied Judith Kästner-Hontheim war bei der o.g. Sitzung anwesend. Herr Hans-Hermann Grewe hat an der Sitzung entschuldigt gefehlt.

Es werden keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

**Abstimmungsergebnis:** zur Kenntnis genommen

**TOP 2: Nachwahl zu den Ausschüssen**  
**Vorlage: 1-2764/19/12-087/1**

### Sachverhalt:

Auf Antrag der CDU-Fraktion, in der Sitzung des Stadtrates vom 11.03.2020, wurde die Nachwahl zu den Ausschüssen für die Nachfolge von Frau Laura Dahm in die nächste Sitzung des Stadtrates verschoben.

Frau Laura Dahm hat ihr Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung zum 01.03.2020 niedergelegt. Sie war Mitglied im Bauausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss, Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur sowie im Haupt- und Finanzausschuss.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl stet der CDU-Fraktion zu.

Weiterhin möchte die CDU-Fraktion einen Tausch in der Besetzung des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses vornehmen. Herr Kunze (bisher Mitglied) wird stellvertretendes Mitglied und Herr Lenzen (bisher stellvertretendes Mitglied) wird Mitglied im Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Der Niederschrift wird als Anlage eine aktualisierte Übersicht der Besetzungen der Stadtausschüsse angehängen.

### Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion werden die vakanten Stellen mit Herrn Andreas Oehms besetzt. Weiterhin stimmt der Stadtrat den Tausch (Mitglied/stellvertretendes Mitglied) im Forst- Wegebau- und Umweltausschuss zu.

### Mitglied:

Bauausschuss	<b>Andreas Oehms</b>
--------------	----------------------

### Stellvertretendes Mitglied:

Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss	<b>Andreas Oehms</b>
Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur	<b>Andreas Oehms</b>
Haupt- und Finanzausschuss	<b>Andreas Oehms</b>

Mitglied	<b>Gotthard Lenzen</b>
Stellvertretendes Mitglied	<b>Karl-Heinz Kunze</b>

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 23

**TOP 3: Antrag der Stadtratsfraktion CDU - Resolution zur ärztlichen Versorgung  
Vorlage: G-0059/20/12-122**

**Sachverhalt:**

**Antrag der Stadtratsfraktion CDU**

**Resolution zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung am Mittelzentrum Gerolstein**

Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung, auch der im ländlichen Raum, ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß Landesentwicklungsplanung. Wenn nicht der Eindruck entstehen soll, dass die Menschen im ländlichen Raum Bürger 2. oder 3. Klasse sind, fordern wir die Landesregierung auf, das St. Elisabeth-Krankenhaus Gerolstein mit allen Funktionen eines Krankenhauses der Grundversorgung zu erhalten. Wir fordern von der Landesregierung bzw. dem Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz:

- 1. Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Krankenhaus der Grundversorgung**
- 2. Erhalt des Krankenhauses Gerolstein als Zentrum der Notfallversorgung**
- 3. Vollumfänglicher Erhalt der Bereitschaftsdienstzentrale der kassenärztlichen Vereinigung (KV RLP) am Krankenhaus Gerolstein bzw. Rücknahme der geplanten Kürzungen**
- 4. Stärkung der Rettungswache Gerolstein und Erhalt des Notarztstandortes am Krankenhaus Gerolstein**
- 5. Finanzielle und ideelle Förderung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Mittelzentrum Gerolstein zur kurz- bis mittelfristigen Sicherung der ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung**

Neben der Versorgung des Mittelzentrums Gerolstein ist von allen Maßnahmen, die am Krankenhausstandort Gerolstein „angedacht“ oder „geplant“ sind, auch der gesamte zugeordnete Mittelbereich mit dem Grundzentrum Hillesheim und Jünkerath / Stadtkyll betroffen.

In alle Überlegungen zum Krankenhausstandort ist auch einzubeziehen, dass Gerolstein die einzige Stadt im Vulkaneifelkreis und ebenso im Eifelkreis Bitburg-Prüm ist, die über einen direkten Bahnanschluss (Eifelstrecke Köln-Trier) verfügt. Dies sollte bei Planungen und Überlegungen eine nicht unerhebliche Rolle spielen, vor allem wenn in Bezug auf die klimatischen Verhältnisse der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert und der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) gestärkt werden soll. Dass die Stadt Gerolstein auch in diesem Bereich sehr große Anstrengungen unternimmt, sollte auch dem Land nicht verborgen geblieben sein.

**Begründung:**

Die sehr kurzfristige nicht stichhaltig begründete Absage des für den 27.02.2020 terminierten Gesprächs mit dem Träger des St. Elisabeth-Krankenhauses Gerolstein, der Marienhaus GmbH Waldbreitbach, dem Stadtvorstand Gerolstein, den Fraktionssprechern der im Stadtrat vertretenen Parteien und weiteren kommunalen Entscheidungsträgern erfordert nach unserer Auffassung schnellstes und zügigstes Handeln.

Bestärkt werden wir in unserer Auffassung dadurch, dass zum einen die Schließung der Geburtsstation am Krankenhaus Daun so kurzfristig und knapp erfolgte, dass kaum genügend Zeit für ernsthafte Verhandlungen bestand. Diese für den gesamten Vulkaneifelkreis sehr negative Maßnahme sollte uns allen Mahnung sein!

Hinzu kommt, dass durch die Marienhaus-GmbH derzeit weitere Krankenhäuser geschlossen werden bzw. von einer Schließung akut bedroht sind, u. a. die Mittelrhein-Kliniken St. Goar und Wesel, St. Josef-Krankenhaus Adenau (Chirurgische Station) und wie am 07.03.2020 aus Rundfunk und Presse zu erfahren

war, auch Kliniken im Saarland (Lebach). Wir müssen uns als Stadtrat gemeinsam dagegen wehren, „Opfer“ eines rigorosen Sanierungskonzeptes zu werden.

Das, was derzeit am Krankenhaus Gerolstein geschieht über „Umstrukturierung“ und Personalabbau und -umschichtung erinnert sehr an die erzwungene Schließung des St. Josef-Krankenhauses Neuerburg. Zuerst wurde ein Krankenhaus durch drastische Einschnitte „unattraktiv“ gemacht, um dann auf Grund fehlender Fallpauschalen die dadurch entstandene negative wirtschaftliche Situation als Grund zu nehmen, das Krankenhaus endgültig zu schließen.

Das Krankenhaus Gerolstein soll, so erweckt es den Eindruck, auf gleiche Art wegsaniert werden, damit das momentan finanziell weniger gut gestellte Verbundkrankenhaus in Bitburg lukrativer bzw. gewinnträchtiger wird. Es fällt zudem auf, dass momentan alle Krankenhäuser in den umliegenden Mittelzentren (Bitburg, Prüm, Daun) von der Landesregierung Unterstützung und Fördermittel erhalten, nur das Krankenhaus in Gerolstein nicht.

Gemäß der Internet-Seite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz in Mainz (MSAGD) umfasst der Geschäftsbereich des Ministeriums u. a. das Krankenhausrecht, die Krankenhausplanung und die Krankenhausfinanzierung. Damit ist eindeutig geregelt, dass das Land Rheinland-Pfalz hier in der Pflicht ist, und nicht nachgeordnete Behörden (wie z. B. die kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP), in deren erweitertem Landesausschuss auch wiederum das MSAGD vertreten und Dienstaufsichtsbehörde ist).

Der neue Landeskrankenhausplan gilt ab 2019 und hat einen Planungshorizont bis 2025. Er bezieht sich, so das Ministerium auf seiner Internetseite, auf 77 Plankrankenhäuser, verteilt auf 97 Standorte.

Auf der Internetseite des MSAGD steht wortwörtlich: „Dabei bleibt die Krankenhausplanung aktuell am Bedarf der Menschen orientiert. Ziel der neuen Landeskrankenhausplanung ist es, die flächendeckende Versorgung sowohl in der Stadt als auch in ländlichen Gebieten weiterhin sicherzustellen, die Qualität der Versorgung konsequent zu fördern, die Notfallversorgung im Krankenhaus sicherzustellen und die Altersmedizin vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterzuentwickeln.“

Im Vorfeld der Aufstellung des Landeskrankenhausplans wurde ein wissenschaftliches Gutachten vergeben (IGES Institut Berlin). Dieses ist eine Säule der Krankenhausplanung und liefert zentrale Anhaltspunkte für die Planung. Eine weitere wichtige Säule sind gemäß MSAGD die Gespräche mit den Krankenhäusern und Krankenhausträgern. Die Ergebnisse aus Gutachten und Anhörung sind in den Krankenhausplan eingeflossen.

Wann haben die Anhörungen mit dem Träger des St. Elisabeth Krankenhauses Gerolstein stattgefunden und was haben diese Anhörungen im Hinblick auf die Standortsicherheit und den dauerhaften Bestand des Krankenhauses in Gerolstein gebracht?

Stadtbürgermeister Uwe Schneider erteilt Herrn Gotthard Lenzen (CDU-Stadtratsfraktion) das Wort. Herr Lenzen stellt die Resolution zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung am Mittelzentrum Gerolstein kurz vor. Die Resolution soll bei einer Beschlussfassung an den nachfolgenden Verteiler übersandt werden:

- Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Kassenärztliche Vereinigung
- Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Vulkaneifel
- Staatskanzlei
- Zuständige Ministerium
- lokalen Medien zur Veröffentlichung

Die Stadtratsfraktion der SPD hätte sich ein gemeinsames Vorgehen des Stadtrates Gerolstein in Bezug auf die Resolution gewünscht. Bezugnehmend auf die vorliegende Resolution beantragt die SPD-Stadtratsfraktion eine getrennte Abstimmung zwischen des „1. Abschnittes inklusive den Punkten 1 bis 5“ sowie der „gesamten Resolution“. Stadtbürgermeister Uwe Schneider stellt den Antrag zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Gerolstein stimmt über den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion, eine getrennte Abstimmung des „1. Abschnittes inklusive der Punkte 1 bis 5“ sowie der „gesamten Resolution“ vorzunehmen, ab.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich abgelehnt

Ja: 10 Nein: 13 Enthaltungen: 1

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion wurde somit abgelehnt.

Weiterhin stellt die SPD-Stadtratsfraktion den nachfolgenden Antrag zum Thema „Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder Hausärztlichen Versorgungszentrums (HVZ) in Gerolstein“, welcher von Fraktionssprecherin Evi Linnerth vorgestellt wird:

*Der Stadtrat stellt fest, dass er das Thema „**Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder Hausärztlichen Versorgungszentrums (HVZ) in Gerolstein**“ für wichtig erachtet. Deshalb sollten sich die städtischen Gremien damit befassen.*

### **Beschlussvorschlag:**

*Der Stadtrat überträgt die Beratungen zur Ermittlung von Grundlagen hinsichtlich der Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten auf den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur. Der Ausschuss sollte hierzu externe fachliche Informationen einbeziehen.*

Stadtratsmitglied Wülferath, welcher dem Antrag grundsätzlich positiv gestimmt ist, schlägt vor die Rückmeldungen der verschiedenen Institutionen auf die „Resolution zur ärztlichen Versorgung“ abzuwarten. Nach mehreren Wortmeldungen stimmt die SPD-Fraktion dem Vorgehen zu und zieht den vorgenannten Antrag vorerst zurück.

Ratsmitglied Steen beantragt im Namen der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den 3. Satz der Resolution „...Wir fordern von der Landesregierung bzw. dem Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz:“ wie folgt abzuändern: „...Wir fordern von der Landesregierung bzw. dem Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz **und der kassenärztlichen Vereinigung**:“.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt den der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu, den 3. Satz der Resolution mit dem Zusatz „...und der kassenärztlichen Vereinigung“ zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich abgelehnt

Ja: 9 Nein: 9 Enthaltungen: 6

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde somit abgelehnt und es bleibt bei der bisherigen Formulierung.

Nach eingehenden Diskussion über die Thematik „gesperrter Versorgungsbereich“ wird die Resolution zur ärztlichen Versorgung von Stadtbürgermeister Schneider zur Abstimmung gebracht.

**Beschluss:**

Der Stadtrat Gerolstein stimmt der Resolution in der vorgetragenen Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 15 Nein: 2 Enthaltung: 7

**TOP 4: Stadt im Fluss 2. BA - Auftragsvergabe  
Vorlage: 2-2281/20/12-115**

**Sachverhalt:**

Der Bauausschuss des Stadtrates hat zuletzt in seiner Sitzung vom 19.02.2020 über dieses Thema beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*Der Bauausschuss der Stadt empfiehlt dem Stadtrat den Stadtbürgermeister zu bevollmächtigen den Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme an die Bauunternehmung Bruno Klein aus Jünkerath zum Angebotspreis von 841.484,93 € zu vergeben. Die Auftragserteilung erfolgt vorbehaltlich der Einzelkreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht.*

Bedingt durch die Corona-Krise fand bislang keine Stadtratssitzung statt, so dass der Stadtbürgermeister in einer Telefonkonferenz mit seinen Beigeordneten sowie der Fraktionsvorsitzenden die Legitimation zur Auftragsvergabe erhalten hat. Diese erfolgte mit Schreiben vom 30.03.2020.

Am Dienstag, 12.05.2020 findet die erste Baubesprechung statt; in der Sitzung wird hierüber berichtet.

Der Tagesordnungspunkt ist für den Stadtrat informativ.

**Abstimmungsergebnis:** zur Kenntnis genommen

**TOP 5: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein  
Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn"  
Entwurfs- und Offenlagebeschluss nach § 4a BauGB  
Vorlage: 2-2288/20/12-119**

**Sachverhalt:**

Die Thematik wurde zuletzt in der Sitzung des Bauausschusses am 19.02.2020 erörtert, wo auch eine chronologische Abfolge vorgestellt wurde. In gleicher Sitzung hat Herr Dipl.-Ing. Volker Ganz vom Büro FIRU GfI die Erstellung des Immissionsschutzgutachtens zum Schießstand erläutert.

Der Bauausschuss des Stadtrates hatte bereits in der Sitzung am 11.09.2019 dem Stadtrat empfohlen, auf Grundlage der Stellungnahmen aus der letzten Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Planurkunde vom Mischgebiet wieder auf die Vorentwurfsfassung (WA) zurückzuführen.

Der Stadtrat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Planung von einem allgemeinen Wohngebiet (WA) unter Erweiterung des Plangebietes in ein Mischgebiet umgewandelt – siehe nachstehenden Planauszug.



Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 28.12.2018 – 31.01.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Rathaus Gerolstein, Zimmer 211 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ am 21.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich am Verfahren beteiligt.

Die Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsvorschläge sind als Anlage im Sitzungsdienstprogramm abrufbar. Die Stellungnahmen können weiterhin einzeln bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gemäß Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 11.09.2019 wird das Plangebiet wieder in ein allgemeines Wohngebiet zurückgeführt, wie nachstehend dargelegt:



## **Teil B) Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Gerolstein; Teilgebiet „Gerolstein Nord IV - Sandborn“**

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1062)**

### **A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

#### **1 Allgemeines Wohngebiet – WA** (§ 4 BauNVO)

##### 1.1 Zulässige Nutzungen:

1. Wohngebäude,

##### 1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

2. Die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

##### 1.3 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

4. Anlagen für Verwaltungen,
5. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen.

- 1.4 Gemäß § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

### **B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

#### **1 Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche** (§§ 17 und 19 BauNVO) (Siehe Nutzungsschablone)

#### **2 Vollgeschosse / Geschoßflächenzahl / Geschoßfläche** (§ 20 BauNVO) (Siehe Nutzungsschablone)

#### **3 Höhe baulicher Anlagen**

Die zulässigen Gebäudehöhen sind als Oberkante (OK) bezogen auf den höchsten Punkt des Gebäudes festgesetzt. Für alle Gebäude beträgt die maximale Oberkante 7,50m.

Oberer Messpunkt für die maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Nicht mit zurechnen sind technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine, Antennen, Aufzugschächte, Treppenaufgänge für Dachterrassen etc.

Unterer Messpunkt ist die Höhe der erschließenden Straße im Endausbau vor dem Haus in Mitte der straßenseitigen Fassade. Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der beiden angrenzenden Straßen errechnete Mittelwert maßgeblicher unterer Bezugspunkt.

### **C) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **D) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude beträgt maximal 2 Wohneinheiten.

### **E) ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden, Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen zu errichten, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

### **F) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **Maßnahme 1 - Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen**

Die privaten Freiflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen. Je angefangener 200 m<sup>2</sup> versiegelter/überbauter Fläche ist mind. ein Laubbaum zu pflanzen.

#### **Maßnahme 2 - Pflanzung von Hecken und Einbindung in die Landschaft**

Auf den westlich und nördlich der Planstraße befindlichen privaten Grundstücken ist an der westlichen bzw. nördlichen Grundstücksgrenze eine lockere randliche Eingrünung anzupflanzen. Hierbei sind pro Baugrundstück mindestens 1 Baum II. Ordnung und jeweils zusätzlich 5 Sträucher zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind in einer ein- bis zweireihigen Linie anzupflanzen.

#### **Maßnahme 3 – Rodung von Gehölzen und Bäumen**

Rodungsarbeiten sollen außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar stattfinden, um so den Verbotstatbestand der Tötung und Gelegezerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

### **G) BEDINGTE FESTSETZUNGEN ZUR ERSCHLIEßUNGSREIHENFOLGE**

(§ 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Verkehrsanlage „B“ (gemäß Planzeichnung von VEP und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) erst dann in Betrieb zu nehmen

ist, wenn die Erschließung im Plangebiet (Straße, Kanal) fertiggestellt ist. Bis zum Eintreten des Umstandes gemäß Satz 1 ist in der Fläche „A“ eine Baustraße mit Anschluss an den Wirtschaftsweg „C“ vorzuhalten und hierüber die äußere verkehrliche Erschließung des Baugebietes nur von und zur Kreisstraße 33 herzustellen. Die Folgenutzung für Fläche „A“ nach Eintritt des Umstandes gemäß Ziffer 1 ist öffentliche Grünfläche. Der Wirtschaftsweg „C“ ist vor Beginn der Erschließung im Baugebiet an der markierten Stelle in der Planurkunde baulich gegen Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen zu sperren.

**II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.**

**H) DACHGESTALTUNG**

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 10°. Ausgenommen von den Festsetzungen sind die Dächer von Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO, Gauben und Zwerchhäusern sowie Anbauten.

**I) STELLPLÄTZE UND GARAGEN (ANZAHL UND BESCHAFFENHEIT)**

Pro Wohneinheit sind mindestens 3,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für die Änderung der Planurkunde ist eine erneute Offenlage der Unterlagen erforderlich.

Nach einführenden Worten durch den zuständigen Fachbereich, Herr Schegner, stellt Herr Lang vom B.K.S. Ing. Ges. für Stadtplanung, Raum- und Umweltplanung mbH den Tagesordnungspunkt vor. Die Bauleitplanung soll bei der Umwandlung vom Mischgebiet wieder in ein allgemeines Wohngebiet (lt. Vorentwurfsplanung), in einen vorhabenbezogenen BPlan umgewandelt werden. Hierbei kann auch eine Bauzeitenabfolge aufgenommen werden. Diese sieht demnach für die wegemäßige Erschließung eine provisorische Zufahrt vor, die nach der Fertigstellung zurückgebaut und zusammen mit der Erschließungsanlage an die Stadt als öffentliche Fläche übertragen wird. Für die Herstellung der Erschließungsanlage werden zwei Jahre angesetzt, das Baugebiet soll innerhalb von 7 – 8 Jahren bebaut sein.

Bezugnehmende auf die Eckpunkte des Vertrages „Regelung zur Übertragung von Erschließungsanlagen an die Stadt und VG Werken, die Regelungen zur Realisierungspflichten und –fristen“ regt Stadtratsmitglied Steen an, dass im Vertrag nach Ablauf der Bebauungszeit (7-8 Jahre) ein Vorkaufsrecht zum Erwerb der bis dahin nicht bebauten Grundstücke fixiert werden soll.

Laut Stadtratsmitglied Simon wird seitens des Schießsportvereins eine schriftliche Stellungnahme zum Bestandsschutz gefordert.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken aus der zweiten Offenlage zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden vollumfänglich übernommen. Der Bebauungsplan wird wieder – gemäß Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses – in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Planung erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 23 Enthaltung: 1

**TOP 6: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein  
Bebauungsplan "Im Hostert - Teilbereich DWF"  
Beratung über eingegangene Stellungnahmen während der verkürzten Offenlage  
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB  
Vorlage: 2-2289/20/12-120**

**Sachverhalt:**

Zur Zeit läuft noch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hostert – Teilbereich Drahtwarenfabrik“. Die Planurkunde wurde zuletzt gem. Beschluss des Stadtrates vom 18.02.2020 durch die Festsetzung der wegemäßigen Zufahrt zum Plangebiet sowie der Aufnahme eines Baufensters im Teilgebiet „MU 2“ verändert und erneut in der Zeit vom 06.03. bis einschl. 20.03.2020 mit verkürzter Frist öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Nachfolgende Stellungnahme sind eingegangen:

Keine Bedenken äußerten:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier; E-Mail vom 11.03.2020
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz; E-Mail vom 13.03.2020
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Telefonat vom 24.03.2020

**Schreiben der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz v. 30.03.20**

Bodenschutz/Altlasten:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 11.07.2019 gebeten, ist folgender Wortlaut auch in den nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen aus dem Bebauungsplan vollständig zu streichen.

~~Seit Januar 2008 liegt bezüglich bekannte Altlasten eine „Bewertung von Untersuchungsergebnissen des Altstandortes ehemalige Drahtwarenfabrik Oos, Gerolstein vor (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz). Die fachtechnische Stellungnahme zu allen bis dahin vorliegenden Untersuchungsergebnissen gelangt zu der Schlussfolgerung, dass aufgrund der festgestellten Schadstoffe (insbesondere MKW) bei der Umnutzung des Geländes zu Wohnzwecken Sanierungsbedarf besteht. Eine entsprechende Handlungsanweisung findet sich im Anhang (A-1).~~

Abwasserbeseitigung:

Eine konkrete Entwässerungskonzeption für die Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde nach Prüfung der Eingänge nicht vorgelegt. Gemäß Abschnitt 2.3.2, Seite 12 des Entwurfs des B-Plans (Februar 2020) wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Schmutzwasser über ein vorhandenes Mischwassersystem entsorgt werden soll.

Es wird in abwassertechnischer Hinsicht empfohlen, das Entwässerungskonzept bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung frühzeitig fortzuschreiben bzw. zu konkretisieren und über den Abwasserbeseitigungspflichtigen mit der SGD Nord abzustimmen.

**Abwägung und Empfehlung:**

Die unter „Bodenschutz/Altlasten“ erwähnte Streichung wurde in den aktuellen Unterlagen berücksichtigt. Die unter „Abwasserbeseitigung“ angesprochene Niederschlagswasserbeseitigung soll im Rahmen der Renaturierung des Peschenbaches mit aufgegriffen werden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

## Private Anlieger, Schreiben vom 19.03.2020

### **Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Aufstellung des Teilbebauungsplanes „Im Hostert“ – erneute Offenlage; hier: Widerspruch und Stellungnahme zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen auf v.g. Offenlage fristwährend zu sprechen. Vorausschicken möchten wir, dass wir diese Bedenken schriftlich fassend mitteilen müssen, da entsprechende Verfristung zur Anmerkung andernfalls droht. Zugleich möchten wir betonen, dass wir **bei Umsetzung der dankenswerterweise gemeinsam mit Herrn Stadtbürgermeister Schneider sowie Frau Beigeordneter Dunkel angedachten Lösung (vgl. heutiges Ersuchen an Herrn Stadtbürgermeister Schneider), dieses Schreiben gegenstandslos erklären würden. Vor diesem Hintergrund ergeht nachfolgendes Bedenkenschreiben:** wie bereits bei Vorsprache beim stellvertretenden Fachbereichsleiter, Herrn Schegner, am 25.02.2020 erläutert, steht der geplante Bebauungsplan im Widerspruch zu den erteilten und rechtskräftigen Bauvorbescheiden aus dem Jahre 2017. Der beim Gesprächstermin vorgelegte Bauvorbescheid wurde Herrn Schegner zur Kopie ausgehändigt.

#### **Es betrifft -u.A. und nicht abschließend- folgende Plan- bzw. Textänderungen im Teilbereich MU 2 des Planentwurfes:**

- Zulässigkeit von Garagen auf dem Grundstück: Die Herstellung von Garagen muss auch außerhalb der überbaubaren Flächen und somit auch am nördlichen Grundstücksbereich zulässig sein. Derzeit sind nur Stellplätze und Zufahrten hier zugelassen.
- Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO): Die für den Bereich MU 2 festgesetzte Höhenbegrenzung, gemessen von der Oberkante der Fahrbahnmitte "Am Auberg" bis First von 7 m, gemessen in Gebäudemitte, widersprechen dem Bauvorbescheid und können daher nicht eingehalten werden. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Aubergstraße in unserem Grundstücksbereich mit das stärksten Gefälle aufweist und die gesamte, beidseitige Bebauung, eine Bauweise mit Drempelel und mindestens 40 Grad Dachneigung aufweist, wäre bei dieser Festsetzung eine städtebaulich erwünschte Bauweise nicht möglich. (Bei unserer oberen AubergNachbarn, [REDACTED], liegt der Fußpunkt der Dachkonstruktion bei über 5 m über der Straßenmitte. Je nach Gebäudetiefe wäre eine Dachneigung von max. 27 Grad möglich, was sich nicht der vorhandenen Bebauung anpassen würde.)
- In Absprache mit der Oberen Wasserbehörde wurde uns ein Gebäudeabstand von max. 10 m vom Bach zugesagt und im Bauvorbescheid festgehalten. Nun wird im Baufenster ein Abstand von 10 m zuzüglich eines weiteren Meters verlangt. Die Festsetzung der Baugrenzen zum Bach hin wäre daher entsprechend den gemeinsamen Vereinbarungen neu.
- Grünflächen: die Festsetzung über die Zulässigkeit der Errichtung eines zukünftigen, öffentlichen Fuß- und Radweges und die Aufstellung von Ruhebänken, auf unserem Grundstück, wird ausdrücklich widersprochen. Dies würde einer Enteignung oder gar enteignungsgleichem Eingriff entsprechen, was in keinerlei Sinne wäre.
- Aus hiesiger Sicht liegen auch redakt. Fehler bei den jew. Höhenmaßen vor, FH 16 / FH 17 etc.
- Weiteren Vortrag behalten wir uns vorsorglich vor, zumal diese und weitere Erwägungen weitergehender Überprüfung zuzuführen wären

#### **Abwägung und Empfehlung:**

In einem persönlichen Gespräch zwischen Stadtbürgermeister Uwe Schneider, 1. Beigeordneten Irmgard Dunkel und den betroffenen Grundstückseigentümern wurde die v.g. Problematik eingehend besprochen. Seitens der Grundstückseigentümer wurde sodann die Herausnahme der betroffenen Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes beantragt.

Nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Entwurf eines Bebauungsplanes, der nach der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde, erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Werden jedoch durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 3 letzter Satz BauGB auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Dabei ist eine individuelle Beteiligung, d.h. Abstandnahme

von der erneuten Auslegung zulässig (OVG Berlin, Urteil v. 25.02.2010 – OVG 2 A 18.07). Verfahrensrechtlich ist „der betroffenen Öffentlichkeit“ (also den zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürgern) sowie „den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange“ durch Anschreiben oder Erörterung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurden im Vorfeld über die Herausnahme der betroffenen privaten Grundstücke unterrichtet. Beide Parteien haben schriftlich der Änderung des Geltungsbereiches zugestimmt.

Da aufgrund der letzten Offenlage und TöB-Beteiligung – mit verkürzter Frist – keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden, kann somit eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a i.V.m. § 3 II BauGB entfallen.

Auf bestreben von Stadtratsmitglied Steen soll in den Textfestsetzungen zur Planurkunde ein Hinweis auf den öffentlichen Rad- und Fußweg aufgenommen werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und übernimmt die Abwägungsvorschläge vollumfänglich. Da kein Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden, beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan „Im Hostert – Teilbereich Drahtwarenfabrik“ als Satzung gem. § 10 BauGB.

Die Verwaltung wird gebeten, die Planurkunde ausfertigen zu lassen und die Planunterlagen sowie den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen. In den Textfestsetzungen zur Planurkunde soll ein Hinweis auf den öffentlichen Rad- und Fußweg aufgenommen werden.

Der Bebauungsplan ist nachstehend auszugsweise dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

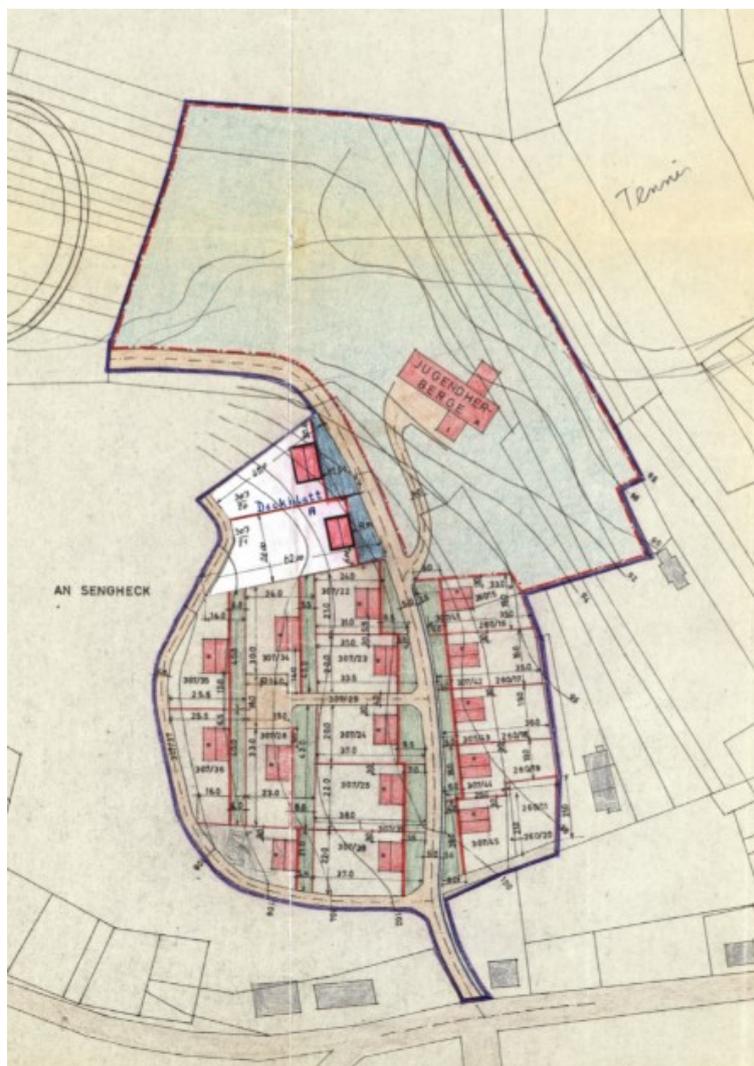
Ja: 24



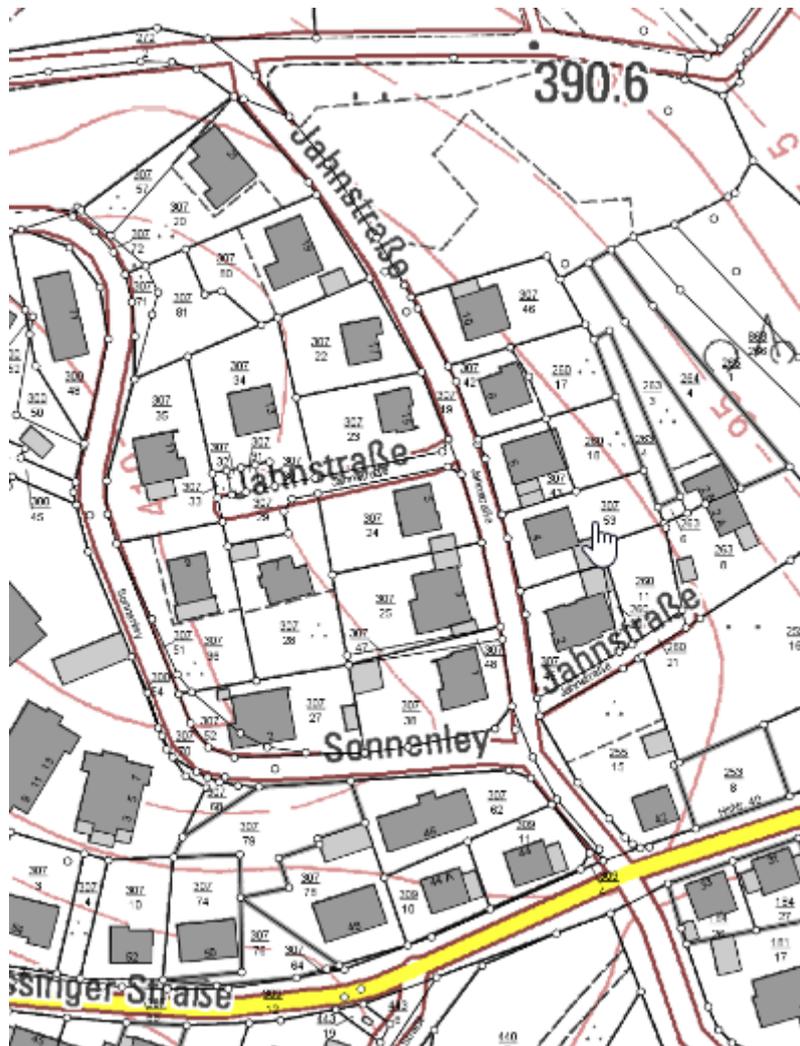
**TOP 7: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein  
Aufstellung eines Bebauungsplanes "Sengheck/Am Sportfeld" unter gleichzeitiger  
Aufhebung des Bebauungsplanes "An Sengheck" in der Stadt Gerolstein  
Vorlage: 2-2323/20/12-127**

**Sachverhalt:**

Im Jahr 1961 wurde der Bebauungsplan „An Sengheck“ aufgestellt. Das Plangebiet ist nachstehend abgebildet.



Das im Bebauungsplan dargestellte Wohngebiet ist plangemäß entwickelt und realisiert worden (siehe nachstehenden Lageplanauszug).



Das im Bebauungsplan dargestellte, nordöstliche Plangebiet kann nicht mehr so umgesetzt werden, da die Jugendherberge an einem anderen Standort errichtet wurden und die Planumsetzung nicht mehr aktuellen städtebaulichen Aspekten entspricht. Da der Bebauungsplan noch bestandskräftig ist, muss dieser entsprechend aufgehoben werden.

Die Stadt Gerolstein hat bereits im Bauausschuss des Stadtrates am 17.04.2019 über die Entwicklung und Ausweisung neuer Baugebiete in der Kernstadt und dem Stadtteil Lissingen beraten. Das Planungsbüro Frank Assion wurde mit der Entwicklung der Baugebiete seitens der Stadt Gerolstein beauftragt.

In der Zwischenzeit hat das Planungsbüro einen Vorschlag für das Gebiet „Sengheck“ erarbeitet, der nachstehend abgebildet ist:

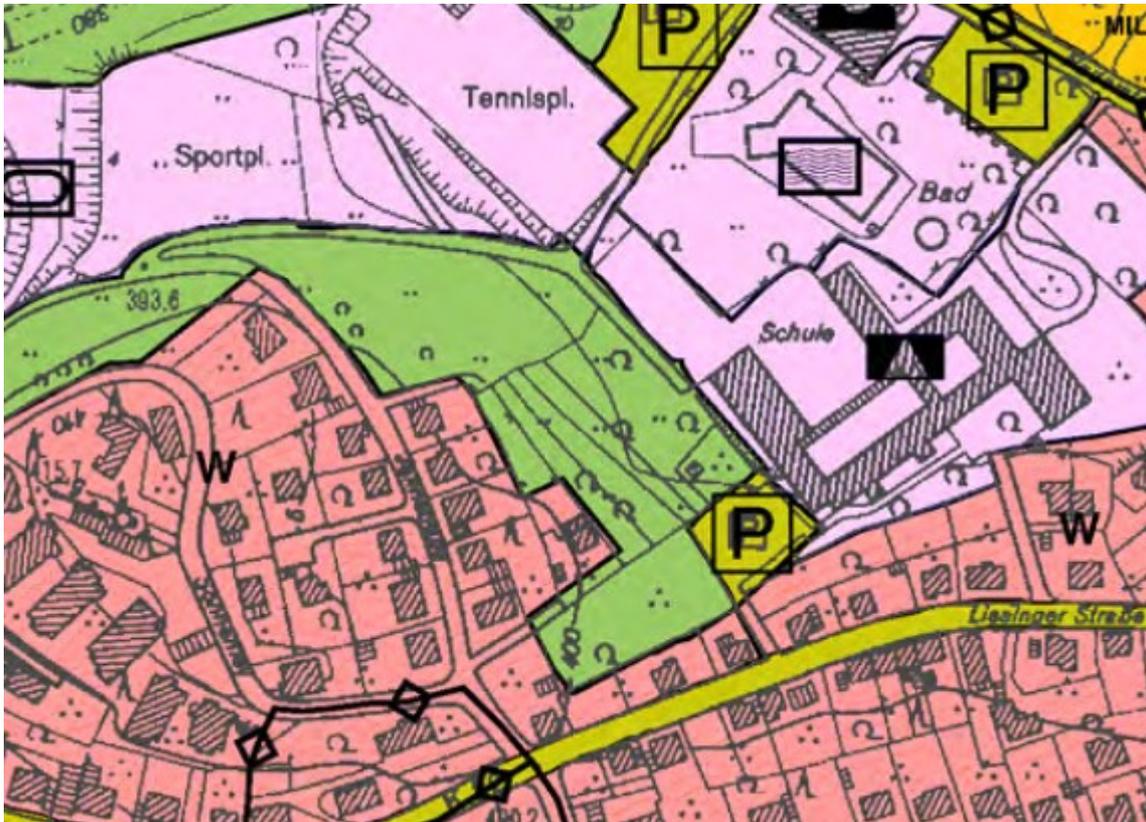


Hierbei handelt es sich um einen bereits modifizierten Vorschlag, bei welchem 15 Baugrundstücke entstehen könnten. Im ursprünglichen Vorschlag hätten 23 Grundstücke entwickelt werden können, hier waren jedoch Grundstücke im Eigentum der VG Gerolstein betroffen.



Bereits im Jahr 1961 hatte der damalige Stadtrat den Bebauungsplan „An Sengheck“ für einen Teil dieser Flächen aufgestellt bzw. aufstellen, der

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.



Grundsätzlich sind Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dient der Bebauungsplan jedoch der Widernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung), so kann dieser Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bei solchen Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, kann von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abgewichen werden. Der Flächennutzungsplan ist nach Rechtskraft des Bebauungsplanes lediglich zu berichtigen.

Der Stadtbürgermeister hat zusammen mit den Beigeordneten die Verwaltung gebeten, dieses Baugebiet zeitnah entwickeln zu können und das erforderliche Bebauungsplanverfahren auf den Weg zu bringen.

Vorgesehen ist ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hiernach sind zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betrieb des Beherbergungsgewerbes
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
  - Anlagen für Vewaltungen
  - Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen.
- Gartenbaubetriebe sollten jedoch nicht zugelassen werden, da dieses von ihrer Art her einen sehr hohen Flächenbedarf haben. Ebenso sollten keine Tankstellen zugelassen werden, da diese in diesem Bereich untypisch sind und ebenfalls einen großen Flächenbedarf aufweisen.

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit E-Mail vom 19.05.2020 ein Antrag „Klimaschutz und Ökologie im Baugebiet Sengheck berücksichtigen“ eingereicht. Die E-Mail wird den Stadtratsmitgliedern ausgehändigt. Die in der E-Mail aufgeführten „Festlegungen“ werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Stadtrat nimmt den Antrag positiv zur Kenntnis. Die dort aufgeführten Punkte sollen bei der Erstellung der Planungsunterlagen -soweit möglich- als Textfestsetzungen, ansonsten als Empfehlungen berücksichtigt werden.

Zum Punkt „Alle Wohnhäuser sind an das von der VG Gerolstein geplante Nahwärmenetz anzuschließen“ gibt die Fachabteilung zu bedenken, dass die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Das Nahwärmenetz, welches sich noch in der Planung befindet, müsste zum entsprechenden Zeitpunkt bereits tatsächlich vorhanden und nutzbar sein.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erklärt sich grundsätzlich mit einer Realisierung eines Baugebietes im vorgestellten Gebiet einverstanden und beschließt zum einen, den Bebauungsplan „An Sengheck“ aufzuheben und gleichzeitig einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für das nachstehend abgegrenzte Gebiet „Sengheck – Am Sportfeld“ aufzustellen.

Als bauliche Nutzung soll ein Allgemeines Wohngebiet „WA“ nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Soweit möglich sind die Ausführungen der Eingaben „Klimaschutz und Ökologie im Baugebiet Sengheck berücksichtigen“, der Stadtratsfraktion B90/Die Grünen, als Textfestsetzung und ansonsten als Empfehlungen in die Planung aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 24

**TOP 8: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern**  
**Vorlage: G-0043/20/12-114**

### **Sachverhalt:**

**Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt für die Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020 (wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt) den Tagesordnungspunkt „Anbindung der Gerolsteiner Ortsteile an die Busverkehre verbessern und nicht verschlechtern“ zu behandeln:

*Hintergrund sind die Informationen von Horst Lodde in der letzten Stadtratssitzung, dass mit der Umstellung der Linie 411 die Bedienung der Stadtteile Müllenborn und Oos ab den 13.12.2020 eingestellt wird.*

*Wir bitten um einen Bericht der Verwaltung ob und wenn ja mit welchen weiteren Einschränkungen für Gerolstein und alle seine Ortsteile durch die Umstellung dieser und eventuell andere Buslinien in 2020 nach den aktuellen Planungen zu rechnen ist.*

*Unsere Fraktion beabsichtigt zu diesem Tagesordnungspunkt auch den Entwurf einer Resolution für den Stadtrat vorzubereiten, den wir der Verwaltung rechtzeitig zukommen lassen werden.*

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr liegt bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung „Bauen, Schulen und ÖPNV“. Durch Herrn Verbandsbürgermeister Böffgen und Herrn Stadtbürgermeister Schneider wurde eine Anfrage an die Kreisverwaltung Vulkaneifel gestellt.

Diesbezüglich wurde uns mitgeteilt, dass das ÖPNV Konzept Rheinland-Pfalz Nord seit 2013 geplant wurde und sich seit den entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung des VRT und der kommunalen Parlamente in der Umsetzung befindet. Im Landkreis Vulkaneifel werden drei Linienbündel europaweit ausgeschrieben und dann beauftragt. Das erste Bündel "Östliche Vulkaneifel" ist im Dez. 2018 gestartet. Das Bündel Eifelmaare wurde gerade vorab bekanntgemacht, die Ausschreibungsfahrpläne werden in den nächsten Monaten erarbeitet. Das Bündel Kylltal wird voraussichtlich Ende 2022 in die europaweite Ausschreibung gehen. Wie bei allen anderen Bündeln wird auch hier das Ziel sein jeden Ort im Einzugsgebiet mindestens im 2-Stundentakt mit dem nächsten Unter-/Mittelzentrum oder Umsteigepunkt zu verbinden.

Bis zum Bündelstart Kylltal (Dez. 2023) werden voraussichtlich nur die verpflichtenden Schülerverkehre sichergestellt werden können, wie es bereits jetzt für die Orte Kopp, Eigelbach und Hinterhausen getan wird. Die Bedienung der Orte Oos und Müllenborn stellt sich für eine Übergangszeit als sehr kompliziert dar, da durch die Erneuerung der Ortsdurchfahrt über 2 Jahre in Müllenborn jeweils nur Stichfahrten möglich sein werden. Die Schüler - und Kindergartenverkehre werden immer sichergestellt.

Von Herrn Horst Lodde und Herrn Knut Wichmann wurden im Rahmen der Einwohnerfragen in der Stadtratssitzung vom 18.02.2020 bemängelt, dass die Buslinie 411 von Müllenborn/Oos in Richtung Prüm am Ende des Jahres 2020 eingestellt wird.

Die Anbindung in Richtung Prüm (Buslinie 411) gehört zum Linienbündel „Schneifel“ des Landkreises Bitburg-Prüm (Schneifel). Dieses Linienbündel hat bereits das europaweite Vergabeverfahren durchlaufen und startet im Dezember 2020; die Fahrplangestaltung liegt in der Verantwortung des Landkreises Bitburg-Prüm. Eine Anbindung der Orte Oos/Müllenborn in Richtung Prüm ist – soweit aus den im Internet einsehbaren Linienplanungen ersichtlich – künftig nicht mehr vorgesehen.

Von Seiten der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde eine Resolution verfasst, welche den Stadratsmitgliedern vorliegt und von Herrn Steen vorgestellt wird:

Danach fordert der Stadtrat Gerolstein von der Kreisverwaltung Vulkaneifel und dem Verkehrsverbund Region Trier (VRT) die Einrichtung einer Rufbuslinie Gerolstein-Müllenborn-Oos-Büdesheim für die Zeit von Dezember 2020 bis Dezember 2023. Diese Rufbuslinie soll das geplante Schulbusangebot in dieser Zeit ergänzen und muss als Zwischenlösung nach Einstellung der Linie 411 Gerolstein-Prüm bis zur Einführung des neuen Busnetzes Kylltal dienen.

Die Interimslösung ist so zu planen, dass sie einerseits in Gerolstein Anschluss an die Zugverbindungen nach Köln und Trier und andererseits in Büdesheim den Umstieg in den Bus von und nach Prüm ermöglicht.

Die vollständige Resolution inklusive der Begründung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat Gerolstein stimmt der Resolution in der vorgetragenen Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 23

**Sachverhalt:**

1. Stadtbürgermeister Schneider berichtet über das Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Aufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung nebst –plan der Stadt Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020. Dieses wird den Stadtratsmitgliedern per E-Mail vom Vorsitzenden zur Verfügung gestellt.
2. Information zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zum Umbau und der Modernisierung der Verkehrsstation in der Stadt Gerolstein / Bahnhof Gerolstein. Durch eine zusätzliche Förderung zum Umbau beträgt der städtische Anteil nunmehr 592.622 €, was eine Ersparnis von 663.417 € entspricht (siehe Anlage – Information Bahnhofumbau).
3. Auf Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Erster Förderaufruf für Radwege im ländlichen Raum startet“ informiert der Vorsitzende, dass der Förderaufruf von der Verwaltung geprüft wurde. Demnach gibt es für die Förderungs-Vergabe ein Punkteverfahren, welches nach Prüfung der möglichen Maßnahmen aber eine zu geringe Punkteanzahl für die Stadt Gerolstein ergibt.
4. Eine Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum „Haushalt Stadt Gerolstein für das Haushaltsjahr 2020 / Corona-Pandemie - Auswirkungen auf die Erträge im städtischen Haushalt wird von Büroleiter Hunz beantwortet (siehe Anlage - Information Haushalt u. Corona-Pandemie Stadt Gerolstein).
5. Der Stadt liegt eine Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zum Thema „Rohbau am Kreisel Lindenstraße / Zum Sandborn“ vor. Hier wird nachgefragt, inwieweit eine Gefahr für Fußgänger besteht. Nach Mitteilung der Ordnungsbehörde - Fachbereich 3, stellt das Gebäude keine Gefahr für die Fußgänger dar. Sollte aber konkrete Gefahr vom Gebäude ausgehen, so ist die Bauabteilung der Kreisverwaltung zuständig.
6. Stadtratsmitglied Steen schlägt vor, die Straßenbeleuchtung morgens früher herunterzufahren und eventuell während der Nacht gewisse Laternen zu dimmen. Stadtbürgermeister Schneider führt hierzu aus, dass die Laternen lichtgesteuert sind und somit effizient arbeiten. Weiterhin berichtet er über das kreisweite Projekt, welches die Umrüstung der gesamten kommunalen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik mit smarterer Regelung Nachtabsenkung vorsieht.
7. Der Vorsitzende informiert darüber, dass auf der Munterley wieder einen Fahnenmast steht.
8. Die Kinderspielplätze in der Kernstadt wurden durch die Stadtarbeiter auf Vordermann gebracht und die Planungen für den Neubau des Kinderspielplatzes „Auf den vier Morgen“ wird als nächstes in Angriff genommen.
9. •Das Schlammbecken „Stadt im Fluss 1. BA, soll auf die nächste Tagesordnung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein genommen werden.
10. Eine Anschaffung eines „Sonnensegel“ soll in „Sponsorings-Form“ erfolgen.
11. Die Arbeiten am Bahnhofskreisel / Kreisverkehrsplatz starten in den nächsten Tag.
12. In der Kernstadt wurden alle 30er Hinweise auf den Straßen nachgemalt.
13. Auf Anfrage von Stadtratsmitglied Grewe über die versprochene „ToDo-Liste der Bauabteilung“ gibt Stadtbürgermeister Schneider zu Protokoll, dass der Stadtspitze ein erster Entwurf vorliegt.

14. Terminplanung der Gremien der Stadt Gerolstein:

Die nächste Sitzung des Bauausschuss findet am 24.06.2020, des Ausschuss für Tourismus und am 01.07.2020 und die nächste Sitzung des Stadtrates am 08.07. oder am 15.07.2020 statt.

**Für die Richtigkeit:**

gez. Uwe Schneider

.....  
Uwe Schneider  
(Vorsitzender)

gez. Jonas Mauer

.....  
Jonas Mauer  
(Protokollführer)